

# Vereinsatzung des Sportschützenverein 1974 Breidenbach e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **SPORTSCHÜTZENVEREIN 1974 BREIDENBACH E.V.**, gegründet am 19.05.1974.  
Der Sitz des Vereins ist in Breidenbach.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Registernummer VR 2505 eingetragen.  
Die Vereinsfarben sind Grün und Gold.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.Abschnittes der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ausübung und Pflege des Schießsportes, Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Jugend.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden,

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins,

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, sowie Mitglied des hessischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

#### 1. Mitgliedskategorien:

- Aktive und passive Mitglieder (ab 18 Jahren)
- Jugendliche unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

#### 2. Aufnahme:

- Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Vereinsatzung anzuerkennen, und den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft:

- Schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende (mit dreimonatiger Kündigungsfrist)
- Tod
- Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, satzungsgemäße Beschlüsse missachtet, dass Vereinsinteresse erheblich gefährdet oder sich eines unwürdigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht.
- Das Mitglied kommt selbst nach mehrfachen schriftlichen Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach.
- Leichtfertiger Umgang mit Waffen

Der sichere und verantwortungsvolle Umgang mit Waffen ist ein unverzichtbarer Grundsatz unseres Schützenvereins. Verstöße gegen diesen Grundsatz gefährden nicht nur die Sicherheit aller Mitglieder, sondern auch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Sollte ein Mitglied durch leichtfertiges Verhalten oder eine Missachtung der geltenden Sicherheitsregeln auffallen, behält sich der Verein das Recht vor, dieses Mitglied nach sorgfältiger Prüfung der Umstände aus dem Verein auszuschließen.

Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Mitglieder und der Wahrung unserer gemeinsamen Werte, die auf Verantwortung, Respekt und Sicherheit basieren.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, hierbei ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, alle vereinseigenen Sportanlagen unter Beachtung der entsprechenden Schieß- und Standortordnung zur Ausübung des Schießsportes zu benutzen.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu überweisen oder abbuchen zu lassen, sowie die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder.
4. Jedes Mitglied, das das 18.- Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht.

5. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Beiträge**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Alle aktiven Mitglieder bezahlen eine zusätzliche Aktiven Pauschale.
3. Die Aufnahmegebühr wird bei Abgabe des Mitgliedsantrags in bar entrichtet.

Die jeweiligen Beträge beschließt der Vorstand, eine Änderung der Beiträge kann nur einstimmig erfolgen.

## **§ 7**

### **Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Schützenmeister (= 1. Vorsitzender)
- 2. Schützenmeister (= 2. Vorsitzender)
- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. Sportleiter Pistole und Gewehr
- 1. Sportleiter Bogen
- Jugendleiter
- Damenleiterin
- 2. Sportleiter Pistole und Gewehr
- 2. Sportleiter Bogen
- Pressereferent

3. Die Vorstandsmitglieder treffen sich in monatlichem Turnus zu einer Sitzung ohne formelle Einladung.

4. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auch digital erfolgen, z.B. per Onlineabstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus,

kann der Vorstand (§7) ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (526, Abs. 2 BGB) sind der 1. Schützenmeister,

der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. oder 2. Schützenmeister in Verbindung mit dem Schatzmeister vertreten.

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer.

Zu ihren Aufgaben gehören die Überwachung der Rechnungs- und der Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Hierüber ist in der Hauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 9**

### **Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet.

Die Einladung sollte mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden, Schatzmeister, der jeweiligen Sportleiter, sowie der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes (s. § 7, Abs. 1 und 2)
- d) eventuelle Satzungsänderungen
- e) Verschiedenes  
Anträge hierzu können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

2. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet ebenfalls einfache Mehrheit (Stimmgleichheit = Ablehnung), Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzuführen.

4. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag muss hier schriftlich abgestimmt werden.

5. Neuwahlen, Beschlüsse und Abstimmungen sind nicht an die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl gebunden.

6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, unterschrieben vom 1. Schützenmeister und Schriftführer.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von 1 Woche einberufen.
2. Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung, für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9.

## **§ 11**

### **Ehrenamt und Vergütung**

Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.  
Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen.

## **§ 12**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Verwendung im Interesse des Schießsportes und darf für andere Zwecke nicht verwendet werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins erfolgt, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Vereinssatzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft, beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 08.02.2025.